



über die Abfallbewirtschaftung

der Gemeinde Klosters ¹

(Abfallgesetz)

Gestützt auf das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Kanton), das jeweilige EGzBG über den Umweltschutz und die jeweilige Verordnung über die regionale Entsorgung von Kehricht und Sperrgut

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Das Entsorgen der brennbaren, nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (gemischte brennbare Siedlungsabfälle: Kehricht und Sperrgut) in der Gemeinde ist Sache des Regionalverbandes Pro Prättigau und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Entsorgung von Kehricht- und Sperrgut.

Die Gemeinde besorgt alle übrigen, ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder geeigneten, privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 2

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde organisiert in Ergänzung zur regional betriebenen Kehricht- und Sperrgutentsorgung ein zweckmässiges Entsorgen verschiedener Wert- und Abfallstoffe, sofern ein solches ökologisch wünschenswert und ökonomisch sinnvoll ist.

Die Gemeinde erstellt und betreibt die öffentlichen Sammelstellen. Sie betreibt den Sammel- und Entsorgungsdienst für die übrigen Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie regelt die Finanzierung der damit verbundenen Kosten.

¹ UG 24.09.2020

Die Gemeinde fördert das Kompostieren von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen und organisiert einen Häckseldienst. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können.

Nach Möglichkeit betreibt die Gemeinde einen Sammel- und Entsorgungsdienst für gastgewerbliche Küchenabfälle.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erstellt und betreibt die Gemeinde Inerstoffdeponien für unverschmutztes Aushubmaterial.

Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus werden vom Vorstand festgelegt und entsprechend publiziert.

Art. 3

Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Vorstand. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 4

Information und Beratung

Der Vorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um ein Vermindern der Abfallmengen sowie ein sinnvolles Wiederverwenden, Verwerten oder umweltverträgliches Behandeln und Ablagern der Abfälle zu erreichen.

II. Abfallbewirtschaftung

Art. 5

Zuständigkeit

Für Sammelstellen, Sammeldienst und Abfall- sowie Deponieanlagen ist der Vorstand zuständig.

III. Finanzierung

Art. 6

Grundsatz

Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Abfallbewirtschaftung, soweit sie von der Gemeinde organisiert ist, mit einer Grundgebühr. Sie beträgt zwischen 0.1 und 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert).

Für das Sammeln und Entsorgen von Sonderabfällen (Kleinmengen) und von gastgewerblichen Küchenabfällen sowie für das Deponieren von unverschmutztem Aushubmaterial werden spezielle Gebühren erhoben. Sie werden vom Vorstand in Beachtung des Verursacher-, Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips festgesetzt.

Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 7

Grundgebühr	Die Grundgebühr ist für alle Gebäude geschuldet, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen.
Fälligkeit	Für die Grundgebühr wird einmal jährlich Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
Abgabeschuldner	Rechnung und Verfügung werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.
Zahlungsfrist	Die Grundgebühr ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
Verjährung	Die Grundgebühr verjährt innert 5 Jahren seit Eintritt der Fälligkeit. Reicht die Grundgebühr zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus der Gebühr die Aufwendungen, passt der Gemeinderat die Grundgebühr im Rahmen der Ansätze gemäss Art. 6 der Kostenentwicklung an.

Art. 8

Ausnahmebestimmungen	Der Vorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu gewähren.
----------------------	---

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Dienstanweisungen Der Vorstand erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen.

Art. 10

Rechtsmittel Gegen Anordnungen, Veranlagungen und Rechnungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

Sämtliche Verfügungen und Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 11

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Dienstanweisungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons oder der Region fallen, vom Vorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 12

Ersatzvornahme Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Vorstand unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

Sofern den Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Vorstand Ersatzvornahmen auf Kosten des Fehlbaren an.

Art. 13

Inkrafttreten Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, insbesondere das Gesetz über Abfuhr und Deponierung von Kehr- und Sperrgut in der Gemeinde Klosters-Serneus vom 18. Dezember 1960 und tritt auf 1. Januar 2002 in Kraft.

Von der Urnengemeinde angenommen am: 10. Juni 2001

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

Anhang

Grundgebühr Die Grundgebühr wird auf 0.2 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 23. März 2001

Grundgebühr Die Grundgebühr wird mit Wirkung ab 1. Januar 2005 auf 0.3 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 4. Oktober 2004